



GEMEINDE JONSWIL

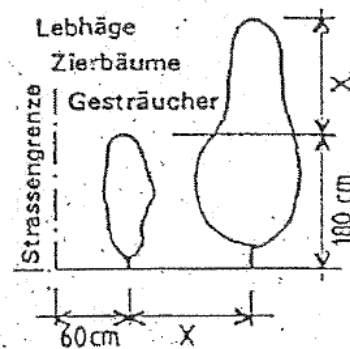
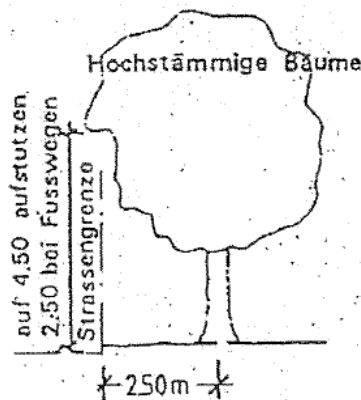
Merkblatt Pflanzungen

Die Vorschriften für Pflanzen regeln Art. 104 und Art. 106 des kantonalen Strassengesetzes (Abstände gegenüber Strassen) und Art. 98 ff. des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (gegenüber Grundstücken).

1) Abstände von Strassen

Es gelten folgende Strassenabstände:

- Bäume: 2,50 m an Kantonsstrassen und Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse;
- Wälder: 5,0 m an Kantons- und Gemeindestrassen;
- Lebhäge, Zierbäume und Sträucher: 0,60 m. Sobald diese eine Höhe von 1,80 m übersteigen, müssen sie 0,60 m plus die Mehrhöhe einhalten.



Die Verkehrssicherheit darf nicht beeinträchtigt werden!

Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen.

Die Höhe des Lichtraums beträgt:

- 4,50 m über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind;
- 2,50 m über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind.

2) Abstände von Grundstücksgrenzen

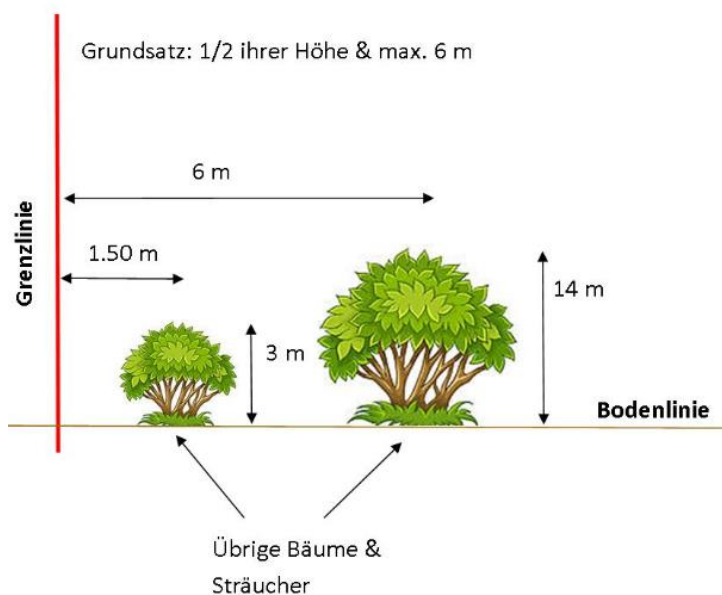
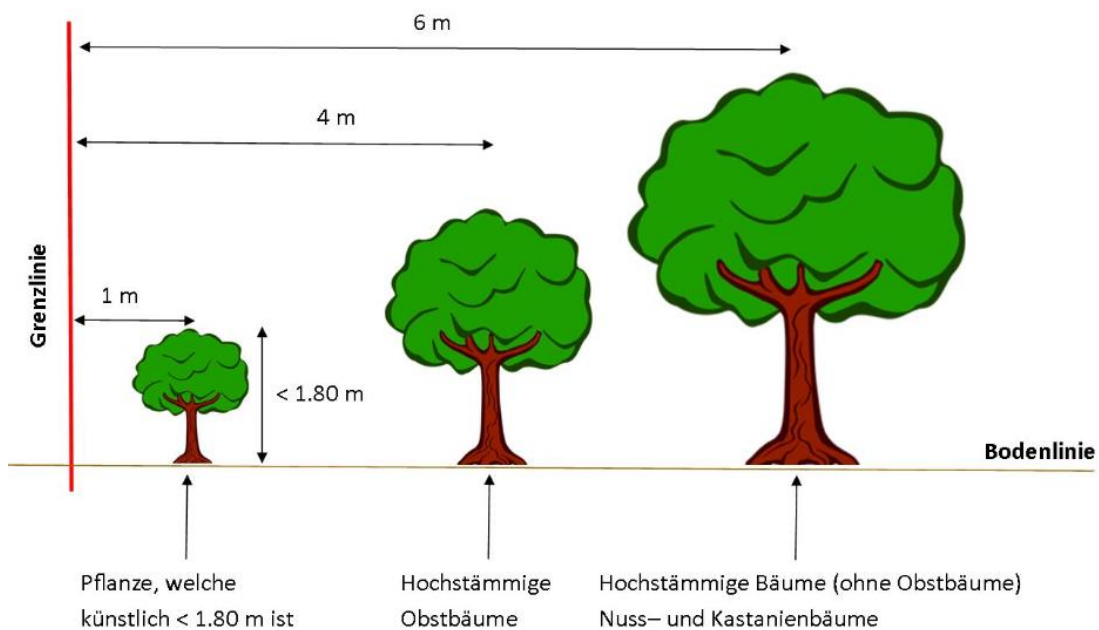
Pflanzen allgemein

Für Pflanzen gelten folgende Grenzabstände:

- 6,0 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume;
- 4,0 m für hochstämmige Obstbäume;
- die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens 6,0 m.

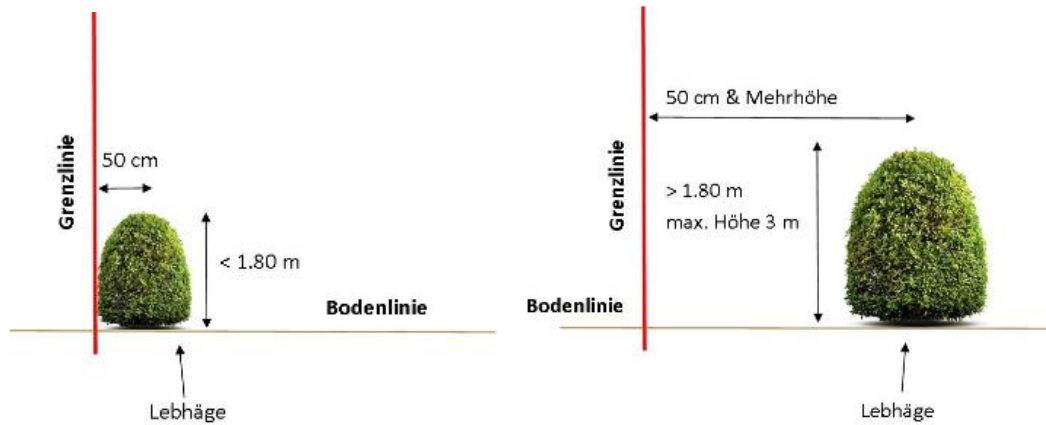
Gegenüber Rebland betragen die Abstände (gemäss den Abständen für Pflanzen) das 1,5-fache.

Wird eine Pflanze künstlich unter 1,80 m gehalten, gilt ein Grenzabstand von 1,0 m.



Lebhäge

Für Lebhäge gilt ein Grenzabstand von 0,50 m. Ist ein Lebhag höher als 1,80 m, beträgt der Grenzabstand 0,50 m zuzüglich die Mehrhöhe. Sie dürfen nicht höher als 3,0 m sein.



Messweise

Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzungen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechter Linie bis zur Grenze.

Bei Bemessung der Höhe von Pflanzen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

